

**Verordnung  
über die Verwaltung und Ordnung  
des Seelotsreviers Wismar/Rostock/Stralsund  
(Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung – WIROST-LV)  
vom 08. April 2003**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 12 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), in Verbindung mit § 4 der Allgemeinen Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), von denen § 5 Abs. 1 des Seelotsgesetzes zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

**§ 1<sup>1)</sup>  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Seeschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die in einem Seeschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend Seefahrt betrieben wird.
- (2) Binnenschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe,
1. die in einem Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind,
  2. mit denen überwiegend Binnenschifffahrt betrieben wird und
  3. die die Abmessungen der nach dieser Verordnung lotsannahmepflichtigen Seeschiffe nicht überschreiten.
- Für Binnenschiffe, die die Anforderung des Satzes 1 Nr. 3 nicht erfüllen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Seeschiffe.
- (3) Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnentankschiffe nach § 30 Abs. 1 Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209), die in einem See- oder Binnenschiffsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Register eingetragen sind und mit denen überwiegend See- oder Binnenschifffahrt betrieben wird.
- (4) Fährschiffe im regelmäßigen Liniendienst sind solche Seeschiffe, die zur Personen-, Fahrzeug- und Güterbeförderung zwischen zwei oder mehr Häfen über See verkehren und die zur gewerbsmäßigen Beförderung von mindestens 12 Fahrgästen zugelassen sind. Regelmäßig in diesem Sinne verkehren Fährschiffslinien, die fahrplanmäßig nach vorbestimmten Ankunfts- und Abfahrtszeiten über einen längeren Zeitraum zur Personen-, Fahrzeug- und Güterbeförderung eingesetzt werden.
- (5) Seelotsreviere sind Fahrtstrecken und Seegebiete, für die zur Sicherheit der Schifffahrt die Bereitstellung einheitlicher und ständiger Lotsendienste angeordnet ist.
- (6) Länge eines Schiffes im Sinne dieser Verordnung ist die Länge über alles in Metern, gemessen von der Vorkante Vorsteven bis zur Hinterkante Achtersteven einschließlich fester Anbauten, Breite eines Schiffes ist die Rumpfbreite des Schiffes über alles in Metern einschließlich fester Anbauten am Rumpf, Tiefgang eines Schiffes ist

der größte aktuelle Tiefgang in Metern auf der zu befahrenden Lotsstrecke. Soweit es in dieser Verordnung zugelassen wird, kann hinsichtlich der Länge und Breite im Verhältnis 1:10 interpoliert werden, Dabei entsprechen 1,00 Meter mehr Länge 0,10 Meter weniger Breite und 1,00 Meter weniger Länge 0,10 Meter mehr Breite. Die in der jeweiligen Vorschrift genannten maximalen Obergrenzen dürfen nach dem Interpolieren nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Bei Schleppverbänden ist die Summe der Längen über alles von Schlepper und Anhang, ohne Berücksichtigung der Länge der Schleppleine maßgeblich, als Breite gilt die Breite über alles des Schleppverbandes einschließlich etwaiger Ladungsüberhänge.

Die Formulierung „ab“ in dieser Verordnung, verbunden mit einer Längen-, Breiten-, oder Tiefenangabe bedeutet, dass der jeweils genannte Wert mit eingeschlossen ist.

- (7) Landradarberatung (Verkehrsunterstützung) sind Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von einer Verkehrszentrale aus durch Seelotsen.
- (8) Typgleiches Schiff bedeutet ein in den Abmessungen und in den Manövriereigenschaften vergleichbares und im Typ identisches Schiff. Hinsichtlich der Abmessungen ist eine Vergleichbarkeit gegeben, wenn die Abmessungen geringer sind oder die Länge nicht mehr als 5 Meter nach oben und die Breite nicht mehr als 0,5 Meter nach oben differieren.
- (9) Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist das jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

## **§ 2**

### **Lotsenbrüderschaften, Seelotsrevier, Lotsbezirke**

- (1) Der Lotsdienst auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund obliegt den in der Lotsenbrüderschaft Wismar/Rostock/Stralsund (Warnemünde) zusammengeschlossenen Seelotsen.
- (2) Das Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund ist in drei Lotsbezirke gegliedert.
  1. Der Lotsbezirk Wismar umfasst alle Fahrtstrecken zwischen dem Hafen Wismar und den seewärtigen Lotsenversetzpositionen.
  2. Der Lotsbezirk Rostock umfasst alle Fahrtstrecken zwischen den Rostocker Häfen und den seewärtigen Lotsenversetzpositionen.
  3. Der Lotsbezirk Stralsund umfasst alle Fahrtstrecken zwischen dem Hafen Stralsund einschließlich der Häfen an den Boddengewässern und der Lotsenversetzposition "Ansteuerungstonne Gellen" sowie zwischen dem Hafen Stralsund einschließlich des Stadthafens Sassnitz und den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom und den Lotsenversetzpositionen bei Thiessow mit den Ansteuerungen "Landtief" und "Osttief".

## **§ 3**

### **Lotsenstationen**

Für jeden Lotsbezirk besteht eine Lotsenstation, von der der Einsatz der Lotsen erfolgt.

Sie befinden sich

1. für den Lotsbezirk Wismar in Timmendorf,
2. für den Lotsbezirk Rostock in Warnemünde,
3. für den Lotsbezirk Stralsund in Stralsund.

#### § 4<sup>2)</sup>

### Lotsenversetzpositionen, Lotsenversetzung bei schwerem Wetter oder Eisgang

(1) Die seewärtigen Lotsenversetzpositionen befinden sich

1. im Lotsbezirk Wismar

- a) nordwestlich "Offentief" für ein- und auslaufende Fahrzeuge in der Nähe der Tonne "Offentief" auf 54° 02,2' Nord und 11° 17,4' Ost,
- b) in der Nähe der Tonne "Wismar" für ein- und auslaufende Fahrzeuge mit einer Länge ab 90 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 5,20 Meter auf 54° 05,0' Nord und 11° 26,7' Ost,
- c) nördlich der Insel Poel in der Nähe der Tonne 7 für ein- und auslaufende Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 90 Meter auf 54° 02,6' Nord und 11° 25,2' Ost;

2. im Lotsbezirk Rostock

- a) nördliche Lotsenannahmeposition für Fahrzeuge mit einem Tiefgang von mehr als 11,58 Meter auf 54° 17,0' Nord und 12° 00,0' Ost nordwestlich der Tonne 1,
- b) mittlere Lotsenannahmeposition für Fahrzeuge mit einem Tiefgang von mehr als 6,50 Meter auf 54° 14,5' Nord und 12° 02,3' Ost westlich der Tonne 5,
- c) südliche Lotsenannahmeposition für Fahrzeuge mit einem Tiefgang von nicht mehr als 6,50 Meter auf 54° 12,5' Nord und 12° 04,0' Ost in der Nähe der Tonne 11,
- d) Lotsenabgabeposition für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 9,45 Meter, die Orte auf einer Verbindungslinie zwischen 54° 12,4' Nord und 12° 5,3' Ost und 54° 13,6' Nord und 12° 04,8' Ost östlich der Tonne 12,
- e) für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 10,66 Meter auf 54° 14,35' Nord und 12° 04,00' Ost nördlich der Tonne 8,
- f) für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 10,66 Meter auf 54° 17,2' Nord und 12° 02,5' Ost nördlich der Tonne 2;

3. im Lotsbezirk Stralsund

- a) für ein- und auslaufende Fahrzeuge zum oder vom Hafen Stralsund oder zu oder von einem Hafen an den Boddengewässern in der Nähe der Tonne Gellen (G1) auf 54° 34,4' Nord und 13° 03,5' Ost,

- b) für ein- und auslaufende Fahrzeuge zu oder von dem Hafen Stralsund und den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom in der Nähe der Tonnen "Landtief B" und "Osttief 2" auf 54° 18' Nord und 13° 47' Ost sowie auf 54° 12,1' Nord und 13° 52,2' Ost,
  - c) für ein- und auslaufende Fahrzeuge zu oder von dem Hafen Sassnitz in der Nähe der Tonne „Mukran 2“ (M 2) auf 54°26' Nord und 13°42,5' Ost.
- (2) Ist infolge schlechten Wetters ein Versetzen von Seelotsen auf den seewärtigen Versetzpositionen nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so fährt das Lotsenversetzschiff, sofern es die Wetterlage gestattet, einkommenden Schiffen so lange voraus, bis der Seelotse versetzt werden kann. Wird das Entgegenfahren des Lotsenversetzschiffes infolge der Wetterlage unmöglich, dürfen lotsenannahmepflichtige Schiffe nur mit Zustimmung der Verkehrszentrale ohne Seelotsen soweit einlaufen, bis der Lotse sicher versetzt werden kann. Bei auslaufenden Schiffen kann der Seelotse nach rechtzeitiger Abstimmung mit der Verkehrszentrale das Schiff vor Erreichen der seewärtigen Versetzposition verlassen und die Beratung vom mitlaufenden Lotsenversetzschiff fortsetzen.
- (3) Wenn infolge von Eis ein Versetzen von Seelotsen auf den festgelegten seewärtigen Versetzpositionen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, legt die Verkehrszentrale andere seewärtige Versetzpositionen auf Vorschlag der Seelotsen fest und gibt diese im Rahmen der Verkehrsinformation bekannt.

### § 5<sup>3)</sup>

#### **Lotsenanforderung und Versetzmanöver**

- (1) Führer von Schiffen, die zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind oder einen Seelotsen annehmen wollen, müssen den Seelotsen rechtzeitig nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 bei der Lotsenstation anfordern.
- (2) Die Anforderung muss enthalten:
1. den Namen, die IMO-Nummer, die Länge, die Breite und die Bruttoreaumzahl des Schiffes,
  2. den Tiefgang des Schiffes,
  3. die Position der Übernahme des Seelotsen,
  4. den Tag (zweistellig) und die Ortszeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von der Position der Übernahme des Seelotsen,
  5. die Position, bis zu der eine Lotsenberatung erfolgen soll.
- (3) Zeit und Empfänger der Lotsenanforderung bestimmen sich nach der Anlage 1 dieser Verordnung.

- (4) Wird der Seelotse während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muss die Schiffsführung das Anbordkommen oder das Vonbordgehen durch entsprechendes Fahrverhalten oder andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffsführung hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gem. Kapitel V Regel 23 SOLAS auszubringen. Sie hat für eine ausreichende Überwachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit des Seelotsen auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und der Brücke des Schiffes zu sorgen.
- (5) Der Seelotse hat die Aufnahme und die Beendigung seiner Lotsentätigkeit der zuständigen Verkehrszentrale mitzuteilen.

### § 6<sup>4)</sup>

#### **Pflicht zur Annahme eines Bordlotsen**

- (1) Führer von Seeschiffen sind zur Annahme eines Lotsen verpflichtet
1. im Lotsbezirk Wismar:  
mit Seeschiffen mit einer Länge ab 90 Meter oder einer Breite ab 13 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 5,00 Meter;
  2. im Lotsbezirk Rostock:
    - a) auf den Fahrtstrecken von den seewärtigen Versetzpositionen bis zum Liegeplatz 60 im Seehafen Rostock mit Seeschiffen mit einer Länge ab 100 Meter oder einer Breite ab 15 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 7,50 Meter,
    - b) darüber hinaus bis zum Rostocker Fischereihafen mit Seeschiffen mit einer Länge ab 80 Meter oder einer Breite ab 11 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 6,00 Meter,
    - c) darüber hinaus auf der Fahrtstrecke vom Tonnenpaar „Tonne 59/M2-Tonne 44“ bis zum Stadthafen mit Seeschiffen mit einer Länge ab 60 Meter oder einer Breite ab 10 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 4,50 Meter.
  3. im Lotsbezirk Stralsund:
    - a) auf den Fahrtstrecken zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und dem Stadthafen Sassnitz, dem Hafen Stralsund und den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom über das "Osttief" und "Landtief-Fahrwasser" mit Seeschiffen mit einer Länge ab 85 Meter oder einer Breite ab 13 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 5,00 Meter,
    - b) auf allen übrigen Fahrtstrecken mit einer Länge ab 60 Meter oder einer Breite ab 10 Meter oder einem Tiefgang von mehr als 3,30 Meter.
- (2) Führer von Tankschiffen unterliegen in allen Lotsbezirken dieser Verordnung der Lotsenannahmepflicht.
- (3) Für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a: 105 Meter Länge oder 15,50 Meter Breite,
2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b: 85 Meter Länge oder 11,50 Meter Breite,
3. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a: 90 Meter Länge oder 13,50 Meter Breite,
4. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b: 65 Meter Länge oder 10,50 Meter Breite.

## **§ 7**

### **Ausnahmen von der Lotsenannahmepflicht**

Von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen sind die Führer von Dienstschiffen des Bundes.

## **§ 8**

### **Befreiung von der Annahmepflicht eines Bordlotsen ohne Antrag für Seeschiffe**

(1) Im Lotsbezirk Wismar sind Führer von Seeschiffen von der Lotsenannahmepflicht befreit mit Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 110 Meter, einer Breite bis einschließlich 15 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 5,00 Meter,

1. auf einer Fahrtstrecke, die der Schiffsführer zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde erbringt und
2. wenn der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies mittels Bescheinigung nach Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde versichert.

(2) Im Lotsbezirk Rostock sind Führer von Seeschiffen von der Lotsenannahmepflicht befreit mit Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 120 Meter, einer Breite bis einschließlich 19 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 8,00 Meter,

1. auf einer Fahrtstrecke, die der Schiffsführer zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde erbringt und
2. wenn der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies mittels Bescheinigung nach Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde versichert.

(3) Im Lotsbezirk Stralsund sind Führer von Seeschiffen von der Lotsenannahmepflicht befreit auf den Fahrtstrecken zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und dem Stadthafen Sassnitz, dem Hafen Stralsund und den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom über das "Osttief-" und "Landtief-Fahrwasser" mit Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 95 Meter, einer Breite bis einschließlich 15 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 5,20 Meter,

1. auf einer Fahrtstrecke, die der Schiffsführer zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde erbringt und
  2. wenn der Schiffsführer über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dies mittels Bescheinigung nach Anlage 2 gegenüber der Schifffahrtspolizeibehörde versichert.
- (4) Für Schiffe nach Absatz 2 und 3 kann hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:
1. für Schiffe nach Absatz 2: 125 Meter Länge oder 19,50 Meter Breite,
  2. für Schiffe nach Absatz 3: 100 Meter Länge oder 15,50 Meter Breite.
- (5) Die Befreiung gilt für zwölf Monate und verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn der Führer eines Seeschiffes nach den Abs. 1 bis 3 mit demselben Schiff in den vorangegangenen zwölf Monaten die Fahrtstrecke mindestens sechsmal befahren hat. Der Schiffsführer hat die Fahrten der Schifffahrtspolizeibehörde nachzuweisen.
- (6) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag die Befreiung auf ein typgleiches Seeschiff übertragen.
- (7) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme der Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen UKW-Kanälen ausgerüstet sein.

### § 9<sup>5)</sup>

#### **Befreiung von der Annahmepflicht eines Bordlotsen auf Antrag für Seeschiffe im Lotsbezirk Wismar**

- (1) Im Lotsbezirk Wismar können Führer von Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 140 Meter, einer Breite bis einschließlich 21 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 5,00 Meter und Führer von Fährschiffen im regelmäßigen Liniendienst auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde von der Lotsenannahmepflicht auf einer Fahrtstrecke befreit werden, wenn
1. sie diese zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zwölfmal unter Lotsenberatung an Bord befahren haben und sie den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringen, und

2. sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse und der Verkehrsvorschriften des jeweiligen Seelotsreviers bzw. Lotsbezirks nachweisen.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 können auch Schiffsführer von Bunker- und Entsorgungsschiffen erwerben, die zum Zwecke der Bebunkerung oder der Entsorgung in den Grenzen des Geltungsbereiches der Hafennutzungsordnung verkehren und nicht nach § 7 von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen oder nach § 8 befreit sind und der Schiffsführer mit dem jeweiligen Schiff die entsprechende Fahrtstrecke sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt. Die Schifffahrtspolizeibehörde kann den Geltungsbereich zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begrenzen oder erweitern.
  - (3) Die Befreiung nach Absatz 1 können auch Schiffsführer von schwimmenden Arbeitsgeräten erwerben, die bei ihrem Arbeitseinsatz den Seelotsbezirk befahren und nicht nach § 7 von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen oder nach § 8 befreit sind, wenn der Schiffsführer mit dem jeweiligen schwimmenden Arbeitsgerät den Einsatzbereich nach Beginn der Arbeitsaufnahme mindestens sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt.
  - (4) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 interpoliert werden. Dabei gilt folgende Obergrenze: 145 Meter Länge oder 21,50 Meter Breite
  - (5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer eine auf seinen und den Namen des Schiffes oder Fahrzeuges lautende Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten.
  - (6) Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal oder mit dem Fahrzeug nach Absatz 3 die jeweilige Arbeitsstrecke mindestens dreimal befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt.
  - (7) Die Befreiung kann auf Antrag auf ein typgleiches Schiff oder Fahrzeug übertragen werden.

- (8) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme der Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen UKW-Kanälen ausgerüstet sein.

### **§ 10<sup>6)</sup>**

#### **Befreiung von der Annahmepflicht eines Bordlotsen auf Antrag für Seeschiffe im Lotsbezirk Rostock**

- (1) Im Lotsbezirk Rostock können auf den Fahrtstrecken
1. zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und den Rostocker Häfen bis zum Liegeplatz 60 im Seehafen Rostock Führer von Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 145 Meter, einer Breite bis einschließlich 22 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 9,00 Meter und Führer von Fährschiffen im regelmäßigen Liniendienst,
  2. darüber hinaus bis zum Stadthafen Führer von Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 90 Meter, einer Breite bis einschließlich 13 Meter und Führer von Fährschiffen im regelmäßigen Liniendienst
- auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde von der Lotsenannahmepflicht befreit werden, wenn
3. sie diese zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zwölfmal unter Lotsenberatung an Bord befahren haben und sie den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringen und
  4. sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse und der Verkehrsvorschriften des jeweiligen See- lotsreviers bzw. Lotsbezirks nachweisen.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 können auch Schiffsführer von Bunker- und Entsorgungsschiffen erwerben, die zum Zwecke der Bebunkerung oder der Entsorgung in den Grenzen des Geltungsbereiches der Hafennutzungsordnung verkehren und nicht nach § 7 von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen oder nach § 8 befreit sind und der Schiffsführer mit dem jeweiligen Schiff die entsprechende Fahrtstrecke sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt. Die Schifffahrtspoli-

zeibehörde kann den Geltungsbereich zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begrenzen oder erweitern.

- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 können auch Schiffsführer von schwimmenden Arbeitsgeräten erwerben, die bei ihrem Arbeitseinsatz den Seelotsbezirk befahren und nicht nach § 7 von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen oder nach § 8 befreit sind, wenn der Schiffsführer mit dem jeweiligen schwimmenden Arbeitsgerät den Einsatzbereich nach Beginn der Arbeitsaufnahme mindestens sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt.
- (4) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:
  1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1: 150 Meter Länge oder 22,50 Meter Breite,
  2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2: 95 Meter Länge oder 13,50 Meter Breite,
- (5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer eine auf seinen und den Namen des Schiffes oder Fahrzeuges lautende Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten.
- (6) Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal oder mit dem Fahrzeug nach Absatz 3 die jeweilige Arbeitsstrecke mindestens dreimal befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt.
- (7) Die Befreiung kann auf Antrag auf ein typgleiches Schiff oder Fahrzeug übertragen werden.
- (8) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme der Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen UKW-Kanälen ausgerüstet sein.

### **§ 11<sup>7)</sup>**

#### **Befreiung von der Annahmepflicht eines Bordlotsen auf Antrag für Seeschiffe im Lotsbezirk Stralsund**

- (1) Im Lotsbezirk Stralsund können auf den Fahrtstrecken

1. zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und dem Stadthafen Sassnitz, zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und dem Hafen Stralsund sowie den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom über das "Osttief-" und "Landtief-Fahrwasser" Führer von Seeschiffen mit einer Länge bis einschließlich 110 Meter, einer Breite bis einschließlich 18 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 5,50 Meter und Führer von Fährschiffen im regelmäßigen Liniendienst,
2. auf allen übrigen Fahrtstrecken Führer von Seeschiffen mit Schiffen mit einer Länge bis einschließlich 80 Meter, einer Breite bis einschließlich 12 Meter und einem Tiefgang von nicht mehr als 3,50 Meter und Führer von Fährschiffen im regelmäßigen Liniendienst

auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde von der Lotsenannahmepflicht befreit werden, wenn

3. sie diese zuvor mit diesem Schiff innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zwölfmal unter Lotsenberatung an Bord befahren haben und sie den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung gem. Anlage 2 erbringen und
4. sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse und der Verkehrsvorschriften des jeweiligen Seelotsreviers bzw. Lotsbezirks nachweisen.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 können auch Schiffsführer von Bunker- und Entsorgungsschiffen erwerben, die zum Zwecke der Bebunkerung oder der Entsorgung in den Grenzen des Geltungsbereiches der Hafennutzungsordnung verkehren und nicht nach § 7 von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen oder nach § 8 befreit sind und der Schiffsführer mit dem jeweiligen Schiff die entsprechende Fahrtstrecke sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt. Die Schifffahrtspolizeibehörde kann den Geltungsbereich zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs begrenzen oder erweitern.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 können auch Schiffsführer von schwimmenden Arbeitsgeräten erwerben, die bei ihrem Arbeitseinsatz den Seelotsbezirk befahren und nicht nach § 7 von der Lotsenannahmepflicht ausgenommen oder nach § 8 befreit sind, wenn der Schiffsführer mit dem jeweiligen schwimmenden Arbeitsgerät den

Einsatzbereich nach Beginn der Arbeitsaufnahme mindestens sechsmal unter Lotsenberatung befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt.

- (4) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:
  1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1: 115 Meter Länge oder 18,50 Meter Breite,
  5. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2: 85 Meter Länge oder 12,50 Meter Breite.
- (5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer eine auf seinen und den Namen des Schiffes oder Fahrzeuges lautende Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten.
- (6) Die Befreiung kann auf Antrag um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit dem Schiff die Fahrtstrecke mindestens zwölfmal oder mit dem Fahrzeug nach Absatz 3 die jeweilige Arbeitsstrecke mindestens dreimal befahren hat und er den Nachweis darüber mittels der Bescheinigung nach Anlage 2 erbringt.
- (7) Die Befreiung kann auf Antrag auf ein typgleiches Schiff oder Fahrzeug übertragen werden.
- (8) Das Schiff muss bei jeder Inanspruchnahme der Befreiung mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW-Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen UKW-Kanälen ausgerüstet sein.

## **§ 12<sup>B)</sup> Befreiung für Tankschiffe**

- (1) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag von der Lotsenannahmepflicht befreien:
  1. Führer eines See- oder Binnentankschiffes als Einhüllen- oder Doppelhüllenschiff mit einer Länge bis einschließlich 60 m und einer Breite bis einschließlich 10 m,
  2. Führer eines See- oder Binnentankschiffes mit einer Länge bis einschließlich 90 m, einer Breite bis einschließlich 13 m und einem Tiefgang von nicht mehr als 6,50 m, welches die Voraussetzungen

## a) als Doppelhüllenschiff

- aa) nach Nummer 13 F Abs. 3 der Anlage 1 des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem Protokoll vom 17. Februar 1978 zu dem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) in der jeweiligen geltenden Fassung oder
- bb) im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der jeweiligen geltenden Fassung oder

## b) als Einzelhüllenschiff mit einem AIS – Gerät mit graphischer Zieldarstellung

- aa) nach der Richtlinie 96/98 EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 46) oder
- bb) nach der Verordnung (EG) Nr. 415/2007 der Kommission vom 13. März 2007 zu den technischen Spezifikationen für Schiffsverfolgungs- und –aufspürungssysteme nach Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschifffahrtssinformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 105 S. 35) erfüllt.

Der in den §§ 9 bis 11 bestimmte Tiefgang für Seeschiffe im jeweiligen Revier darf dabei nicht überschritten werden. Die Befreiungsmöglichkeit nach Satz 1 Nr. 2 besteht im Lotsbezirk Stralsund nur zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und dem Stadthafen Sassnitz, zwischen den seewärtigen Versetzpositionen und dem Hafen Stralsund sowie den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom über das "Osttief" und "Landtief-Fahrwasser".

(2) Hinsichtlich der Länge und Breite eines Schiffes kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 7 interpoliert werden. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

1. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1: Länge 67 Meter oder Breite 10,70 Meter,
2. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b: Länge 95 m (im Lotsbezirk Stralsund 90 m) oder Breite 13,50 m,
3. für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einem Tiefgang von nicht mehr als 3,80 m: Länge 100 m (im Lotsbezirk Stralsund 90 m) oder Breite 14,00 m.

(3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schiffsführer

1. eine Fahrtstrecke innerhalb der letzten zwölf Monate mit
  - a) einem See- oder Binnentankschiff nach Absatz 1 Nr. 1 mindestens sechsmal,
  - b) demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens zwölfmal oder
  - c) demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b mindestens sechzehnmal

unter Lotsenberatung an Bord befahren hat und er den Nachweis darüber durch eine Bescheinigung nach der Anlage 2 erbringt,

2. in einer Prüfung vor der Schifffahrtspolizeibehörde ausreichende Kenntnisse der Fahrwasserverhältnisse, der Verkehrsvorschriften und des Notfallmanagement nachweist und

3. über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und dieses durch eine Bescheinigung nach der Anlage 2 versichert.

- (4) Die erteilte Befreiung entbindet den Führer eines Tankschiffes nur von der Pflicht zur Annahme eines Bordlotsen, solange das Schiff mit einem einwandfrei arbeitenden Radargerät sowie mit einer einwandfrei arbeitenden UKW – Sprechfunkanlage mit den für die zu befahrende Strecke erforderlichen Kanälen ausgerüstet ist.
- (5) Nach bestandener Prüfung wird dem Schiffsführer eine Bescheinigung ausgestellt und ausgehändigt, die an Bord mitzuführen ist. Die Befreiung gilt für die Dauer von 12 Monaten. Die Bescheinigung enthält den Namen des Schiffsführer sowie Angaben über die Gültigkeitsdauer und den Umfang der Befreiung.
- (6) Die Befreiung kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde um jeweils 12 Monate verlängert werden, wenn der Schiffsführer in den vorangegangenen 12 Monaten mit einem Schiff nach Absatz 1 Nr. 1 die Fahrtstrecke mindestens sechsmal oder mit demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens zwölfmal oder mit demselben Schiff nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b mindestens sechzehnmal befahren hat .
- (7) Die Befreiung für den Führer eines See- oder Binnentankschiffes nach Absatz 1 kann auf Antrag bei der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein anderes Schiff nach Absatz 1 nach drei Fahrten unter Lotsenberatung auf einem solchen Schiff übertragen werden. Ausgenommen von dieser Übertragungsmöglichkeit ist die Übertragung der Befreiung für Schiffe nach Absatz 1 Nr. 1 auf Schiffe nach Absatz 1 Nr. 2.

- (8) Die Befreiung mit einem Schiff nach Absatz 1 kann auf Antrag von der Schifffahrtspolizeibehörde auf ein typgleiches Schiff übertragen werden.

### **§ 13 Stellvertreter des Schiffsführers**

Die Vorschriften der §§ 8 bis 12 über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht gelten auch für den Stellvertreter des Schiffsführers, wenn er die nautische Führung des Schiffes übernimmt. Der Stellvertreter kann seine Befreiung nur dann in Anspruch nehmen, wenn auch der Schiffsführer von der Lotsenannahmepflicht befreit ist.

### **§ 14 Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen**

Die Schifffahrtspolizeibehörde kann den Führer eines Schiffes oder Fahrzeugs in besonderen Einzelfällen über die Vorschriften der §§ 8 bis 12 hinaus nach Anhörung der Lotsenbrüderschaft von der Lotsenannahmepflicht befreien.

### **§ 15 Anordnung zur Annahme von Seelotsen zur Abwehr einer Gefahr, Widerruf von Befreiungen**

- (1) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann über die Vorschriften des § 6 hinaus aus schifffahrtspolizeilichen Gründen die Annahme eines oder mehrerer Lotsen anordnen.
- (2) Die Schifffahrtspolizeibehörde kann bei wiederholten Verstößen oder einem erheblichen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften die Befreiungen nach dieser Verordnung widerrufen.

### **§ 16 Lotsentätigkeit nach der ersten Bestallung**

Nach seiner ersten Bestallung darf ein Seelotse während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größen lotsen, und zwar

1. im Lotsbezirk Wismar

- a) in den ersten vier Monaten:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 120 Meter und einer Breite bis einschließlich 18 Meter,
- b) im fünften bis achten Monat:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 140 Meter und einer Breite bis einschließlich 22 Meter,
- c) im neunten bis zwölften Monat:

Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 170 Meter und einer Breite bis einschließlich 28 Meter,

2. im Lotsbezirk Rostock

- a) in den ersten drei Monaten:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 130 Meter und einer Breite bis einschließlich 21 Meter,
- b) im vierten und fünften Monat:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 160 Meter und einer Breite bis einschließlich 24 Meter,
- c) im sechsten bis achten Monat:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 190 Meter und einer Breite bis einschließlich 30 Meter,
- d) im neunten bis zwölften Monat:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 220 Meter und einer Breite bis einschließlich 32 Meter,

3. im Lotsbezirk Stralsund

- a) in den ersten vier Monaten:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 100 Meter und einer Breite bis einschließlich 16 Meter,
- b) im fünften bis achten Monat:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 120 Meter und einer Breite bis einschließlich 18 Meter,
- c) im neunten bis zwölften Monat:  
Schiffe mit einer Länge bis einschließlich 140 Meter und einer Breite bis einschließlich 22 Meter.

## **§ 17** **Distanzlotsungen**

Die Seelotsen der Lotsenbrüderschaft Wismar/Rostock/Stralsund dürfen über ihr See-  
lotsrevier hinaus in den Küstenbereichen zwischen den Lotsbezirken des § 2 und der  
angrenzenden Bundeswasserstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-  
Vorpommern lotsen. Über den in Satz 1 genannten Bereich hinaus dürfen sie nicht lot-  
sen.

**§ 18**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Seelotswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer entgegen der Maßgabe des § 5 Abs. 1 einen Seelotsen anfordert,
2. einer Vorschrift des § 5 Abs. 4 über die Unterstützung des Seelotsen beim Versetzen oder Ausholen während der Fahrt zuwiderhandelt,
3. als Schiffsführer entgegen § 6 Abs. 1 und 2 keinen Seelotsen annimmt oder
4. als Seelotse entgegen § 16 oder § 17 Satz 2 lotst.

**§ 19<sup>9)</sup>**  
**Übergangsregelungen**

aufgehoben

**§ 20**  
**Aufhebung von Vorschriften**

Die Lotsverordnung Wismar/ Rostock/ Stralsund vom 15. Juni 1994 (BAnz. S. 7062), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 2001 (BAnz. S. 24 153) wird aufgehoben.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, 8. April 2003

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

Dr.-Ing. Knieß

**Anlage 1**  
**(zu § 5 Abs. 3)**

**Ort und Anmeldung für die Lotsenanforderung**

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung des Seelotsen	a) Empfänger der Lotsenanforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Fax-Nummer e) Fernsprechnummer
Seelotsbezirk Wismar		
1. Von See einlaufende Schiffe		Lotsenstation
Lotsenversetzpositionen entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 1	Mindestens 4 Stunden vor Erreichen dieser Position	a) Timmendorf/Poel 23999 Timmendorf b) Timmendorf Pilot c) 16, 14 d) 038425/20213 e) 038425/20255
2. Teilstreckenverkehr und Verholungen		Lotsenstation
Häfen und Liegeplätze im Seelotsbezirk Wismar	Mindestens 3 Stunden vor Abfahrt des Schiffes	a) Timmendorf/Poel 23999 Timmendorf b) Timmendorf Pilot c) 16, 14 d) 038425/20213 e) 038425/20255
	In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr mindestens bis 17.00 Uhr anzeigen	
3. Auslaufende Schiffe		Lotsenstation
Häfen und Liegeplätze im Seelotsbezirk Wismar	Mindestens 3 Stunden vor dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes	a) Timmendorf/Poel b) Timmendorf Pilot c) 16, 14 d) 038425/20213 e) 038425/20255
	In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr mindestens bis 17.00 Uhr anzeigen	

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung des Seelotsen	a) Empfänger der Lotsenanforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Fax-Nummer e) Fernsprechnummer
------------------------------------	--	--

## Seelotsbezirk Rostock

## 1. Von See einlaufende Schiffe

Lotsenversetzpositionen  
entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 2

Mindestens 3 Stunden vor  
Erreichen dieser Position

Lotsenstation

- a) Warnemünde  
An der See 14  
18119 Rostock- Hohe Düne
- b) Warnemünde Pilot
- c) 16, 14
- d) 0381/2060351
- e) 0381/2060350

2. Teilstreckenverkehr und  
Verholungen

Häfen und Liegeplätze  
im Seelotsbezirk Rostock

Mindestens 3 Stunden vor Abfahrt  
des Schiffes

Lotsenstation

- a) Warnemünde  
An der See 14  
18119 Rostock- Hohe Düne
- b) Warnemünde Pilot
- c) 16, 14
- d) 0381/2060351
- e) 0381/2060350

In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr  
mindestens bis 17.00 Uhr anzeigen

## 3. Auslaufende Schiffe

Häfen und Liegeplätze  
im Seelotsbezirk Rostock

Mindestens 3 Stunden vor dem  
Zeitpunkt der Abfahrt des  
Schiffes

Lotsenstation

- a) Warnemünde  
An der See 14  
18119 Rostock- Hohe Düne
- b) Warnemünde Pilot
- c) 16, 14
- d) 0381/2060351
- e) 0381/2060350

In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr  
mindestens bis 17.00 Uhr anzeigen

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung des Seelotsen	a) Empfänger der Lotsenanforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Fax-Nummer e) Fernsprechnummer
---------------------------------	---	---

## Seelotsbezirk Stralsund

## 1. Von See einlaufende Schiffe

Lotsenversetzpositionen  
entsprechend § 4 Abs.1 Nr. 3

Mindestens 6 Stunden vor  
Erreichen dieser Position

Lotsenstation

- a) Stralsund  
Hafenstraße 50  
18439 Stralsund
- b) Stralsund Pilot
- c) 16, 14
- d) 03831/297033
- e) 03831/280633

Ansteuerungstonne "Gellen" (G1)

Lotsenversetzpositionen  
entsprechend § 4 Abs. 1Nr. 3  
der Tonne "Landtief B"

Mindestens 6 Stunden vor  
erreichen dieser Position

Lotsenstation

- a) Stralsund  
Hafenstraße 50  
18439 Stralsund
- b) Stralsund Pilot
- c) 16, 14
- d) 03831/297033
- e) 03831/280633

(Landtief) oder der  
Tonne "Osttief 2"

Bemerkung:  
In Ergänzung zu § 5 Abs.2  
haben alle von See kommen-  
den Schiffe ihre Geschwin-  
digkeit anzugeben

2. Teilstreckenverkehr und  
Verholungen  
Hafen Stralsund

Liegeplätze im Hafen Stralsund

Mindestens 3 Stunden vor  
Abfahrt des Schiffes

Lotsenstation

- a) Stralsund  
Hafenstraße 50  
18439 Stralsund
- b) Stralsund Pilot
- c) 16, 14
- d) 03831/297033
- e) 03831/280633

## Andere Häfen und Liegeplätze im Seelotsbezirk Stralsund

Häfen und Liegeplätze  
im Seelotsbezirk Stralsund

Mindestens 4 Stunden vor  
Abfahrt des Schiffes

Lotsenstation

In der Zeit von 19.00 bis  
07.00 Uhr mindestens bis  
17.00 Uhr anzeigen

- a) Stralsund  
Hafenstraße 50  
18439 Stralsund
- b) Stralsund Pilot
- c) 16, 14
- d) 03831/297033
- e) 03831/280633

---

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung des Seelotsen	a) Empfänger der Lotsenanforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Fax-Nummer e) Fernsprechnummer
------------------------------------	--	--

---

### 3. Auslaufende Schiffe Hafen Stralsund

#### Lotsenstation

Liegeplätze im  
Hafen Stralsund

Mindestens 3 Stunden vor  
Abfahrt des Schiffes

- a) Stralsund  
Hafenstraße 50  
18439 Stralsund
- b) Stralsund Pilot
- c) 16, 14
- d) 03831/297033
- e) 03831/280633

### Andere Häfen und Liegeplätze im Seelotsbezirk Stralsund

#### Lotsenstation

Häfen und Liegeplätze  
im Seelotsbezirk Stralsund

Mindestens 4 Stunden vor  
Abfahrt des Schiffes

In der Zeit von 19.00  
bis 07.00 Uhr mindestens  
bis 17.00 Uhr anzeigen

- a) Stralsund  
Hafenstraße 50  
18439 Stralsund
- b) Stralsund Pilot
- c) 16, 14
- d) 03831/297033
- e) 03831/280633

**Anlage 2<sup>10)</sup>**  
**(zu den §§ 8 bis 12)**

**Bescheinigung**

zum Nachweis der Voraussetzung zur Befreiung von der Lotsenannahmepflicht \*)  
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Schiffsname	
Rufzeichen/IMO-Nummer	
BRT/BRZ/Länge ü. a./Breite ü. a.	
Name und Kontaktadresse des Schiffsführers/Stellvertreter **)	

Ich versichere hiermit als Schiffsführer/Stellvertreter \*\*), die Richtigkeit der nachstehenden Angaben und dass ich über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfüge.

	Datum, Unterschrift

Ifd. Nr.	Datum der Lotsung **)	Fahrstrecke		Unterschrift des Schiffsführers/ Stellvertreter des Schiffsführers **)	Lotse **	
		von	nach		Name in Druckschrift	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Ifd. Nr.	Datum der Lotsung **)	Fahrstrecke		Unterschrift des Schiffsführers/ Stellvertreter des Schiffsführers **)	Lotse **	
		von	nach		Name in Druckschrift	Unter- schrift
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						

Bemerkungen des Lotsen (z.B. Sprachkenntnisse, Anwesenheit des Schiffsführers/Stellvertreters des Schiffsführers oder sonstige Vorkommnisse während der Beratung):

\*) Diese Bescheinigung ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist zu Kontrollzwecken an Bord verfügbar zu halten.  
Eine Ausfertigung ist vor Antritt der ersten Reise ohne Lotsenberatung der Schifffahrtspolizeibehörde zuzuleiten.

\*\*\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 
- <sup>1)</sup> § 1 Abs. 6 geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Wismar-Rostock-Stralsund- Lotsverordnung vom 25. April 2008 (BAnz S. 1550)
- 2) § 4 Abs. 1 geändert a.a.O.
  - 3) § 5 Abs. 2 geändert a.a.O.
  - 4) § 6 Abs. 3 geändert a.a.O.
  - 5) § 9 Abs. 7 geändert a.a.O.
  - 6) § 10 Abs. 7 geändert a.a.O.
  - 7) § 11 Abs. 7 geändert a.a.O.
  - 8) § 12 geändert a.a.O.
  - 9) § 19 geändert a.a.O.
  - 10) Anlage 2 geändert a.a.O.